



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

Landesjagdverband B.-W. e.V. | Felix-Dahn-Str. 41 | 70597 Stuttgart

An die
Kreisvereine, Jägervereinigungen
und anerkannten Hegegemeinschaften
(soweit bekannt)
in Baden-Württemberg

nachrichtlich: LJV-Präsidium
Mitarbeiter

11.07.18

Zuschuss für die Hegearbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Jahr 2018 ist es möglich, die Arbeit von **anerkannten Hegegemeinschaften** und in **Revieren im Auerwildgebiet** durch Zuschüsse für die Beschaffung von Lebendfangfallen und Fangmeldern zu unterstützen.

Dafür stehen uns auch in diesem Jahr wieder 7.500 Euro aus Mitteln der Jagdabgabe zur Verfügung.

Da die Mittel für die Aktion begrenzt sind, erfolgt die Vergabe nach dem „Windhundprinzip“. Bitte fragen Sie ggf. kurz nach, ob noch Mittel vorhanden sind, bevor Sie Fallen oder Fangmelder kaufen, die sie bezuschussen lassen wollen.

Die Kreisjägermeister bitten wir, diese Information an die Leiter der anerkannten Hegegemeinschaften weiterzuleiten, weil wir immer noch keinen vollständigen Überblick über die Zahl der anerkannten Gemeinschaften und die Kontaktdaten der Hegegemeinschaftsvorsitzenden im Land haben.

Was wird gefördert?

- Fallentypen A, B und C zum Lebendfang gemäß Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 und 3 Durchführungsverordnung JWMG,
- Elektronische Fangmelder für die o.g. Fallentypen.

Wie läuft die Bezuschussung?

Antragsberechtigt sind Mitglieder anerkannter Hegegemeinschaften und Revierinhaber in Auerwildgebieten.

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

Vereinsregister AG Stuttgart Nr. 1167

Mitglied im Deutschen Jagdverband e. V. | Anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle | Felix-Dahn-Straße 41 | 70597 Stuttgart | Telefon 0711 268436-0 | Fax 0711 268436-29
info@landesjagdverband.de | www.landesjagdverband.de

Bankverbindung | BW Bank | Konto 2 641 979 | BLZ 600 501 01
IBAN DE 36 6005 0101 0002 6419 79 / BIC SOLA DE ST 600

*Auftrag und
Leidenschaft*

Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich maximal 50% der Anschaffungskosten. Bei Hegegemeinschaften muss der Antrag über den Leiter der Hegegemeinschaft erfolgen (unter Angabe der Hegegemeinschaft).

Je Antragsteller können bezuschusst werden

- **eine** Rohrfalle (Zuschuss maximal 300 Euro) **oder**
- **zwei** Kastenfallen (Zuschuss max. 250 Euro),
- **und** bis zu 3 Fangmelder (Zuschuss max. 300 Euro) - für neue und bereits vorhandene Fallen.

Bitte beachten: Die Fallen und Fangmelder müssen neu erworben werden nach Erscheinen dieses Rundschreibens. Kosten für bereits früher erworbene Fallen können leider nicht erstattet werden.

Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Rechnung (Rechnungsdatum muss neuer sein als Datum auf diesem Schreiben!!) sowie die Kontoverbindung, auf die der Zuschuss überwiesen werden soll.

Außerdem müssen die Fallen bei der Fallenprüfstelle des Landesjagdverbandes registriert sein oder ein genehmigungsfähiger Antrag dafür vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil

